

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 18: Bauherrenfunktion der Universitäts-  
kliniken für eigene Baumaßnahmen**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4218 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. bei technisch hoch installierten Baumaßnahmen mit mehr als zweijähriger Vorlaufzeit zwischen Projektierung und Baufreigabe die Stimmigkeit von Bauprogramm und geschätzten Kosten erneut zu prüfen und zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass der Zeit- und Kostenrahmen eingehalten werden kann;*
- 2. klare Bedingungen zu definieren, nach denen Landesbaumaßnahmen oder vom Land finanzierte Baumaßnahmen an Generalunternehmer vergeben werden dürfen;*
- 3. bei Einrichtungen mit Gewährträgerhaftung des Landes risikobehaftete Finanzierungsmodelle zur Finanzierung von Bauvorhaben zu vermeiden;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2014 zu berichten.*

#### Bericht

Mit Schreiben vom 9. Juli 2014 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

*Zu Ziffer 1:*

Die Veranschlagung von Baumaßnahmen im Staatshaushaltsplan erfolgt auf der Grundlage von genehmigten Bauunterlagen in einem aktuellen Programm,

Eingegangen: 11.07.2014/Ausgegeben: 18.07.2014

**1**

Planungs- und Kostenstand. Der Preisstandard der ausgewiesenen Gesamtbaukosten ist im Regelfall auf das 1. Quartal des Jahres der Planaufstellung indiziert.

Bauunterlagen von Maßnahmen, deren Aufnahme in den Staatshaushaltsplan nicht möglich war, werden an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ungenehmigt zurückgegeben und im Rahmen der folgenden Planaufstellung erneut zur Genehmigung vorgelegt. Dabei werden Bauprogramm, Bauplanung, Kosten und Termine fortgeschrieben.

Aufgrund dieser Vorgehensweise kann im Regelfall die Zustimmung zur Bau-durchführung vor Ablauf von zwei Jahren nach Genehmigung der Bauunterlage erteilt werden. Zudem ist beabsichtigt, mögliche Kostenerhöhungen aufgrund von Indexsteigerungen durch Risikovorsorge im Staatshaushaltsplan abzudecken.

*Zu Ziffer 2:*

In der Regel sind Bauleistungen verschiedener Handwerk- und Gewerke-zweige getrennt (Fachlose) und in der Menge aufgeteilt (Teillose) zu vergeben. Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Vorhaben ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt (Hinweise auf § 97 Abs. 3 GWB i. V. m. § 5 EG Abs. 2 VOB/A und § 5 Abs. 2 VOB/A).

Eine Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer ist nur bei besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO zu vereinbaren, wie z. B. bei Systembauten, bei denen eine Aufteilung in Fachlose nicht möglich ist. Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat in einer Stellungnahme vom 30. August 2000 wie folgt argumentiert: „Die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer führt nach überwiegender Auffassung in der Regel zu wirtschaftlich weniger günstigen Ergebnissen als die Vergabe nach Fachlosen oder die Vergabe in Leistungspaketen. Der Bundesrechnungshof geht aufgrund seiner Nachprüfungen von der Regelvermutung aus, dass Generalunternehmervergaben etwa 10 v. H. teurer sind als eine Vergabe nach Fachlosen.“

Das Land Baden-Württemberg sorgt selbst mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, wie dem Gesetz zur Mittelstandsförderung und den Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge, für eine grundlegende mittelstandsfreundliche Auftragsvergabe. Gerade im Baubereich sollen Leistungen vorwiegend in Fach- und Teillose ausgeschrieben werden, damit mittlere und kleinere Unternehmen sich am Wettbewerb beteiligen können. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung soll die Beauftragung von Generalunternehmern sehr restriktiv erfolgen.

*Zu Ziffer 3:*

Angesichts der Finanzierungsstruktur von Universitätsklinikum ist das Bestreben der Einrichtungen nachvollziehbar, Zinsänderungsrisiken bei Kreditaufnahmen für Bauvorhaben ggf. durch Abschluss von Zinssicherungsgeschäften zu begrenzen. Der angemessene Umfang der Absicherung kann nur im konkreten Einzelfall bestimmt werden. Maßgebliche Entscheidungsfaktoren sind dabei auf der gegebenen Rechtsgrundlage in erster Linie einerseits die aktuelle Kreditmarktsituation und die Einschätzung der mittel- und langfristigen Zinsentwicklung sowie andererseits die Kredithöhe und finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers. Die im Staatshaushaltsgesetz für das Land getroffene Vorgabe für derartige Vereinbarungen ist schon allein im Blick auf das jährlich umzuschichtende Kreditvolumen nicht auf die Verhältnisse der Universitätsklinikum übertragbar.